

ten, die nicht miteinander kommunizieren und sich kaum berühren. Während die Weißen Südafrikas die Titelseiten nach Histörchen über ihre Rugby-Helden absuchen, wird in den Vorstädten Blut vergossen. Aufgrund der außenpolitischen Isolation fragen sich die Buren, warum der freie Westen mit den Russen Sport treibe, aber kaum noch mit Südafrika (nach dem Ausschluß aus dem Internationalen Olympischen Komitee 1970). Nach Ansicht der jüngst vom Commonwealth nach Südafrika entsandten Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten steht das Land an der Schwelle zu einem Blutvergießen ohnegleichen, wenn die Apartheid nicht unverzüglich abgeschafft wird; das aber könne nur mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft geschehen. Was also ist zu tun?

Neben konsequenten Stellungnahmen und der strikten Einhaltung des EG-Verhaltenskodexes sind aus Gründen der Glaubwürdigkeit zumindest Teilsanktionen vorübergehend unverzichtbar. Sie sollten auf einem exemplarischen, traditionsreichen Gebiet erfolgen, um zu verdeutlichen: Euer Regime ist uns fremd; ihr gehört nicht zur Familie der westlichen Welt, weil ihr den Schwarzen die Menschenrechte verweigert. Teilsanktionen können den Verkauf des Krügerland, aber eben auch den Sport betreffen, weil in allen Ländern mit britisch-kolonialer Tradition (so in Südafrika) Sportarten wie Cricket oder Rugby eine alte Überlieferung und eine gewissermaßen kultische Bedeutung besitzen. Hinzu kommen folgende Überlegungen: Bestimmte Sportarten (insbesondere Golf, Tennis, Reiten, Cricket und Polo) sind in anglo-amerikanisch geprägten oder beeinflussten Ländern elitäre Sportarten, die aufgrund der hohen Beiträge und der Club-Abschottung Unterprivilegierten nicht offenstehen — wobei in Südafrika die Benachteiligung schon aufgrund der Hautfarbe eintritt. Insgesamt sind die wenigen gemischt-rassischen Sportverbände Südafrikas reine »Vorzeigeverbände« zur Verschleierung der tatsächlichen Apartheid; bereits ihre Umkleide- und Speiseräume sind wieder getrennt. Spitzensportleistungen sind in aller Regel nur durch staatliche Finanzierung möglich; bei nur rassistischer Förderung tritt eine Zementierung ein, die rassistische Strukturen aufrechterhält.

Entscheidend geht es auch um ein Verhindern der Imagepflege, die immer mit sportlichen Spitzenleistungen verbunden ist. Völkerverständigung durch internationale Sportwettkämpfe setzt die Einhaltung bestimmter ethischer Standards voraus; ein Land wie Südafrika, das zu Hause Rassendiskriminierung betreibt, kann nicht in diesen Prozeß der Völkerverständigung eintreten. Wenn keine europäischen Firmen mehr den Großen Preis von Südafrika sponsern, wenn keine Länder mit britisch-kolonialer Vergangenheit mehr Rugby-Nationalmannschaften nach Südafrika schicken oder südafrikanische Mannschaften beziehungsweise Tennisspieler zu ihren Wettkämpfen einreisen lassen, wenn Sportler, die gleichwohl an Wettkämpfen in Südafrika teilnehmen, von Unterstützungen, Ehrungen und der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen ausgeschlossen werden, dann sind das weitreichende Maßnahmen mit einem hohen symbolischen Wert, die besagen sollen: Wir treiben solange keinen Sport mit euch, bis ihr das System der Apartheid in der Gesellschaft (und

folglich dann auch im Berufs- und Amateursport) abgeschafft habt.

Die olympische Idee bedeutet fairen und friedlichen Wettkampf zwischen den Nationen; diese impliziert, daß »jede Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Religion oder der politischen Zugehörigkeit untersagt ist« (Art.1c). Die Konvention samt ihrem Berichts-, Prüfungs- und Beschwerdesystem kann hierzu beitragen. Erfolg kann sie jedoch nur haben, wenn sich auch die westlichen Industriestaaten zur Ratifizierung entschließen; denn solange die Vereinigten Staaten und Europa nicht auch an diesem Strang ziehen, kann eine Teilsanktion Südafrika nicht beeindrucken. Ein Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen wäre ein wichtiger Schritt zu mehr Glaubwürdigkeit in ihrer Südafrikapolitik.

Harald Hohmann □

**Menschenrechtskommission: Nahost, Südafrika, Afghanistan — Menschenrechtsverletzungen in aller Welt — Uganda wünscht internationale Untersuchungskommission — Comeback für Theo van Boven (26)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1985 S.96f. fort.)

Die aus Vertretern von 43 Ländern bestehende Menschenrechtskommission (Zusammensetzung: S.120 dieser Ausgabe), zentrales Organ der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte, hielt vom 3. Februar bis zum 14. März dieses Jahres in Genf ihre 42. Tagung ab. Sie schlägt Richtlinien für die Behandlung dieses Sachgebiets durch die Weltorganisation vor und befaßt sich mit speziellen Situationen und Phänomenen der Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten.

I. Bei der Beurteilung der Menschenrechtssituation in den von Israel besetzten arabischen Gebieten stützte sich die Kommission im wesentlichen auf einen Bericht des 1968 von der Generalversammlung eingesetzten »Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen«, in dem unter anderem eine zunehmende Verschlechterung der Situation der Zivilbevölkerung vermerkt wird. Die israelische Politik bezüglich der genannten Gebiete sowie gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen zur Förderung und Ausbreitung der Siedlerkolonien wurden von der Kommission aufs schärfste verurteilt. In einer weiteren Resolution über Mißhandlungen und Folterungen an palästinensischen Gefangenen wurde Israel dringend aufgefordert, solchen Personen Kriegsgefangenenstatus gemäß dem Genfer Abkommen zuzuerkennen und sie entsprechend zu behandeln.

II. Auch die südafrikanische Apartheidpolitik wurde erneut angeprangert, Rassendiskriminierung und Rassismus wurden nachdrücklich verurteilt. Die neue südafrikanische Verfassung wies die Kommission als »null und nichtig« zurück; der Friede im Lande könne nur durch Ausübung des freien Wahlrechts aller Bürger erreicht werden. Scharf kritisiert wurde wiederum die von westlichen Ländern verfolgte Politik des »konstruktiven Engagements«: sie ermutige die illegale südafrikanische Regierung, ihre menschenverachtende Politik unvermindert fortzuführen.

Eine Studie über Banken, transnationale Unternehmen und andere Organisationen, die durch ihre Beziehungen zu Südafrika das Apartheid-Regime unterstützen, soll weitergeführt werden.

III. Ein Schwerpunkt der Kommissionsarbeit lag auch in diesem Jahr wieder in der Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt. Zu fünf Ländern — Afghanistan, Chile, El Salvador, Guatemala, Iran — lagen Berichte von Sonderberichterstattern vor.

Aus dem Bericht über *El Salvador* ging hervor, daß 1985 der Prozeß politischer Normalisierung weitergeführt worden sei; die Anzahl politischer Morde sei beträchtlich gesunken. Allerdings hätten in den letzten Monaten des Jahres die Bombardements der Luftstreitkräfte zugenommen und der Dialog zwischen Regierung und FMLN-Guerilla sei abgebrochen worden. Die Kommission appellierte an beide Seiten, eine politische Lösung auszuarbeiten, den bewaffneten Konflikt zu beenden und das demokratische System zu stärken. In der Hoffnung, daß sich die Situation in diesem Land verbessern würde, wurde das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr verlängert.

Beendet wurde hingegen der Auftrag des Sonderberichterstatters für *Guatemala*. Dort wurde eine nationale Menschenrechtskommission gebildet und ein Anwalt für Menschenrechte eingesetzt. Die verfassungsmäßige Regierung dieses Landes will die früheren Menschenrechtsverletzungen untersuchen, um so sicherstellen zu können, daß sich in Zukunft solche Fälle nicht wiederholen.

Alarmiert zeigte sich die Menschenrechtskommission über die Lage in *Afghanistan* und verlängerte das Mandat des Sonderberichterstatters um ein Jahr. Die afghanischen Behörden, unterstützt von ausländischen Truppen, gingen rücksichtslos und unter Mißachtung ihrer internationalen völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen ihre Gegner vor. Als besonders gravierend wurden Verstöße gegen das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit empfunden; Folter und im Schnellverfahren erfolgende Hinrichtungen von Regimegegnern hätten ein beängstigendes Ausmaß angenommen und Millionen von Menschen zur Flucht gezwungen. Die Kommission forderte den sofortigen Rückzug der ausländischen Truppen, die unbedingte Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Integrität und Blockfreiheit Afghanistans sowie die Befolgung des Interventionsverbotes. Die vor allem von den westlichen Staaten und dem überwiegenden Teil der Dritten Welt befürwortete Resolution (+28, -9, =5) traf auf den Widerstand des Ostblocks, der sie als »illegal, falsch und amoralisch« bezeichnete — ihre Initiatoren wollten eine politische Lösung verhindern und die Kommission in eine feindliche Haltung gegenüber Afghanistan drängen.

Gravierende Menschenrechtsverletzungen in *Iran*, über die der Bericht des Sonderberichterstatters detailliert Aufschluß gab, veranlaßten die Kommission, wiederum einen Sonderberichterstatter einzusetzen. Zwar wurde die entsprechende Resolution mit 19 gegen 4 Stimmen bei 16 Enthaltungen verabschiedet, ihre Erfolgsaussichten sind jedoch fraglich: Iran bezeichnete die Resolution als »politisch motiviert« und daher als nicht akzept-

bel; konstruktive Ansätze zur Aufdeckung der wahren Situation im Land würden dadurch zunichte gemacht. Eine Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter lehnte Iran kategorisch ab. Auch einige Länder der Dritten Welt bemängelten, daß der gute Wille Irans, einer Überprüfung der Lage im Land durch eine im islamischen Recht versierte Person zuzustimmen, zu wenig anerkannt worden sei.

Als positive Entwicklung bewertete die Kommission die Zusammenarbeit der *chilenischen* Regierung mit dem Sonderberichterstatter, dessen Mandat um ein Jahr verlängert wurde. Er konnte vor Ort die Lage untersuchen und hatte Gelegenheit, mit in sozialen, politischen und wirtschaftlichen Fragen kompetenten Personen Gespräche zu führen. An Chile erging der dringende Appell, für den Schutz der Menschenrechte zu sorgen und zu Demokratie und Legalität zurückzukehren.

IV. Besorgnis äußerte die Kommission auch über die Lage in *Kamputschea* und verurteilte die anhaltenden und massiven Menschenrechtsverletzungen in diesem Land, insbesondere die wiederholten Angriffe der Besatzungstruppen auf die Zivilbevölkerung im Grenzgebiet zu Thailand. Rückzug aller ausländischen Truppen, Wiederherstellung der Unabhängigkeit, territorialen Integrität und Souveränität sowie die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts des kamputscheanischen Volkes seien unabdingbare Voraussetzungen für eine gerechte und dauerhafte Lösung des Problems, betonte die Kommission.

Über einen von den Vereinigten Staaten initiierten Resolutionsentwurf zu der menschenrechtlichen Lage in *Äthiopien* wurde auf Betreiben der Dritten Welt und des Ostblocks kein Beschluß gefaßt.

V. Betroffen zeigte sich die Kommission angesichts zahlreicher Berichte über Vorfälle und Regierungsaktionen in allen Teilen der Welt, die gegen die Grundsätze *religiöser Toleranz* verstießen. Zwar war allen Mitgliedern die Notwendigkeit bewußt, Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit mit höchsten Garantien zu versehen, kontrovers wurde aber die Einsetzung eines Sonderberichterstatters zu Fragen religiöser Intoleranz diskutiert. Als Gegenargument wurde vor allem angeführt, daß ein solcher Beschluß überflüssig sei, da sich schon andere UN-Gremien mit dem Problem religiöser Intoleranz befaßten. Nach Ablehnung eines Antrages der DDR, keinen Beschluß zu dieser Frage zu treffen, wurde mit großer Mehrheit (+25, -5: Ostblock und Syrien, = 12) die Einsetzung eines Sonderberichterstatters für ein Jahr beschlossen.

In der Diskussion um die Bekämpfung *totalitärer Ideologien* wurde von israelischer Seite der Vorwurf laut, 40 Jahre nach dem Sieg über Nazismus und Faschismus nehme antisemitische Propaganda in immer stärkerem Maße zu. Diskriminierung von Juden wegen ihres Judentums werde in einigen Teilen der Welt wieder offizielle Staatsideologie. So seien beispielsweise die jüdischen Minderheiten in Syrien und der Sowjetunion Objekt systematischer Unterdrückungsmaßnahmen. In einer scharfen Gegenreaktion beschuldigte die Sowjetunion Israel der Verleumdung; ohne Zweifel praktiziere Israel Neonazismus und Zionismus im Nahen Osten, Hit-

lers Gesetze und Methoden würden kopiert. Die Kommission bekräftigte ihre Entschlossenheit, totalitäre Ideologien und Praktiken zu bekämpfen — freie und effektive Beteiligung des Volkes an demokratischen Institutionen sei das beste Gegenmittel.

*Im Schnellverfahren erfolgende oder willkürliche Hinrichtungen*, die noch immer in verschiedenen Ländern der Welt stattfinden, wurden wieder scharf verurteilt. Das Mandat des Sonderberichterstatters wurde um ein Jahr verlängert, damit er der Kommission weitere Schlußfolgerungen und Empfehlungen vorlegen könne. Aus diesem Grunde wurde auch der Auftrag des Sonderberichterstatters über *Folter* verlängert. Seine Studie über Amnestiegesetze und ihre Bedeutung für den Menschenrechtsschutz soll größtmögliche Verbreitung finden.

Die zunehmende Anwerbung, Finanzierung, Ausbildung sowie der Einsatz von *Söldnern* rief bei der Kommission Besorgnis hervor. Sie verurteilte jede Unterstützung der Söldner, auch als »humanitäre Hilfe« etikettierte Aktionen zur Destabilisierung der Regierungen im Südlichen Afrika und zur Bekämpfung der Befreiungsbewegungen. Lediglich die USA stimmten gegen diese Resolution.

Auch mit der Weiterentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes befaßte sich die Kommission. So wurde die Generalversammlung aufgefordert, auf ihrer 41. Tagung den Deklarationsentwurf zum *Recht auf Entwicklung* abschließend zu beraten. Die Menschenrechtskommission berief ihre Arbeitsgruppe zum Recht auf Entwicklung für den Januar 1987 erneut ein.

Ohne Gegenstimme, bei Enthaltung Bangladeschs und Syriens, wurde erstmals eine Resolution über *Geiselnahmen* verabschiedet. Unabhängig davon, ob die Geisel zufällig ausgewählt wurde, ob sie Staatsangehörige des zu erpressenden Landes ist, und was die Motivation der Geiselnahme ist, wurde solches Verhalten verurteilt und alle Staaten zur Bekämpfung dieses Delikts aufgerufen.

VI. In geschlossener Sitzung wurden gemäß *Resolution 1503* des Wirtschafts- und Sozialrats (Text: VN 5/1981 S.178f.) vertrauliche Informationen über die Menschenrechtssituation in Albanien, Haiti, Paraguay, Zaire, Gabun, den Philippinen und der Türkei geprüft. Das Verfahren gegen die drei letztgenannten Staaten wurde eingestellt.

Bemerkenswert schließlich ist noch die Anfang März vor der Kommission durch Außenminister Ibrahim Mukiibi geäußerte Absicht der neuen Regierung *Ugandas*, unter Berufung auf das Übereinkommen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords von 1948 (Text: VN 5/1968 S.170f.) — das Uganda selbst freilich bislang nicht ratifiziert hat — eine internationale Kommission um die Untersuchung der von früheren Regierungen des Landes begangenen einschlägigen Verbrechen zu ersuchen.

Nicht minder bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Kommission in einer Konsensentscheidung *Theodoor C. van Boven* in ihre Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz berief: den ehemaligen Direktor der UN-Menschenrechtsabteilung, der Anfang 1982 dem Druck einiger Mitgliedstaaten weichen mußte (VN 4/1982 S.141f.). Der Unterkommission hatte der niederländische Jurist bereits von 1975 bis 1977 angehört.

Martina Palm-Risse □

## Rechtsfragen

### Seerecht: 3. und 4. Tagung der Vorbereitungskommission — Deklarationen verurteilen Vergabe nationaler Lizenzen durch Industriestaaten — Hamburg umstritten (27)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1984 S.205f. fort.)

Wesentliches Ergebnis der 3. Tagung der *Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seegerichtshof* im Jahre 1985 (11.3.–4.4. in Kingston, 12.8.–4.9. in Genf) war die Verabschiedung einer Erklärung am 30. August. In ihr wurde die »tiefe Beunruhigung« darüber zum Ausdruck gebracht, daß bestimmte Staaten Maßnahmen ergriffen hätten, die geeignet seien, die Seerechtskonvention zu unterminieren. Gemeint war damit die 1985 erfolgte Vergabe von Lizenzen durch die USA zum Tiefseebergbau, wobei diese aber nicht ausdrücklich genannt wurden. Außerdem hat sich die Vorbereitungskommission mit folgenden Fragen beschäftigt: Verfahrensregeln zur Registrierung von Pionierinvestoren; Verfahrensrecht für die Organe der Meeresbodenbehörde; Schutz von Landproduzenten; Funktionen des behördeneigenen Unternehmens; Regelungen für den Tiefseebergbau; Verfahrensrecht für den Seegerichtshof.

Die Behandlung der Themen der 3. Tagung, auf der es insgesamt kaum Fortschritte gab, wurde auf der 4. Session fortgeführt; vom 17. März bis zum 11. April trat die Vorbereitungskommission in der jamaikanischen Hauptstadt zusammen. Wiederaufgenommen werden soll die 4. Tagung im August und September in New York.

Fünf Fragen haben die Tagung im März und April vor allem beschäftigt:

1. Die Auswirkungen der Budgetprobleme der Vereinten Nationen auf die Arbeit der Kommission;
2. die Annahme einer weiteren Deklaration (in namentlicher Abstimmung), mit der die Vergabe von nationalen Meeresbergbaulizenzen durch die Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien verurteilt wurde;
3. die Nachfolge im Vorsitz, da der bisherige Vorsitzende Warioba sein Amt niederlegen möchte, da er Ministerpräsident von Tansania geworden ist;
4. Die Registrierung der bisher beantragten Tiefseebergbaulizenzen gemäß der sogenannten Aruscha-Vereinbarung (Aruscha Understanding);
5. die Auswirkung der Entscheidung gegen die Zeichnung seitens der Bundesrepublik Deutschland auf den Sitz des geplanten Seegerichtshofs (Hamburg).

Daneben beschäftigte sich die Vorbereitungskommission in ihren vier Ausschüssen und im Plenum mit den diesen Organen zugewiesenen Materien (1. Ausschuß: Schutz der Landproduzenten unter den Entwicklungsländern; 2. Ausschuß: Errichtung des behördeneigenen Unternehmens; 3. Ausschuß: Meeresbergrecht; 4. Ausschuß: Seegerichtshof; Plenum: Registrierung von Anträgen auf Lizenzen). Abgesehen vom 3. und 4. Ausschuß sind die Fortschritte gering. Das hängt vor allem damit zusammen, daß Tiefseebergbau zur Zeit (wegen der niedrigen Rohstoffpreise) keinesfalls wirtschaftlich betrieben werden kann und daher den Arbeits-